

Agrolab Stuttgart Friedrichstr. 8, 70736 Fellbach

GEMEINDE RHEINHAUSEN IM BREISGAU
HAUPTSTR. 95
79365 RHEINHAUSEN

Datum	02.10.2018
Kundennr.	1120031653

Mieter-/Verbraucherinformation

Trinkwasser, Analysennummer(n): 518328 - 518330

Auftragsnummer: 148702

Probenahme: 18.09.2018

Auftrag: Generationenhaus St.Josef, Hauptstr. 95, 79365 Rheinhausen

Objekt: Generationenhaus St.Josef,

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie für Ihre unter o.g. Analysennummern untersuchten Proben eine Mieter-/Verbraucherinformation zu Ihrer Immobilie.

Die Information bezieht sich ausschließlich auf die untersuchten Parameter und uns vorliegenden Informationen zu o.g. Analysennummern.

Sie sind gem. aktuell gültiger Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse Ihrer Untersuchungen zu informieren.

Hierzu können Sie gerne unseren folgenden Aushangs-Vorschlag verwenden, womit Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung bezüglich der untersuchten Parameter nachkommen.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Nichtinformation der Verbraucher ist ebenso wie eine falsche oder nicht vollständige Information gem. TrinkwV eine Ordnungswidrigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Agrolab Stuttgart Reiner Mäcke, Tel. 0711/92556-52
FAX: 0711-92556-99, E-Mail: reiner.maeckle@agrolab.de
Kundenbetreuung

Verbraucherinformation Trinkwasser

Am 18.09.2018 haben wir das Trinkwasser Ihres Objektes unter unserer Auftragsnummer 148702 beprobt.

Auftrag: Generationenhaus St.Josef, Hauptstr. 95, 79365 Rheinhausen
Objekt: Generationenhaus St.Josef,

Es wurde auftragsgemäß auf die folgenden Parameter untersucht:

Legionellen (berechnet)

Ergebnis:

Legionellen:

Für die untersuchten Proben wurde der technische Maßnahmenwert der TrinkwV für Legionellen eingehalten und somit die Anforderung der TrinkwV in diesem Rahmen erfüllt.

Für weitere Rückfragen kontaktieren Sie bitte den Betreiber der Trinkwasserinstallation.

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen des Trinkwassers zu informieren. Als informationspflichtiger Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des Gesetzes gilt, wer Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Somit ist jeder, der Wohnungen vermietet, ein Hotel oder eine Gaststätte betreibt grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet, ebenso wie Betreiber öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser und Alten- oder Pflegeheimen. Zu untersuchen ist mindestens auf Legionellen, allerdings nur, wenn das Warmwasser in einer Großanlage bereitete wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt, enthält.

Rein gewerbliche, nicht aber öffentliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, alle weiteren Anlagen müssen jährlich untersucht werden.



Fellbach-Schmid, den 02.10.2018